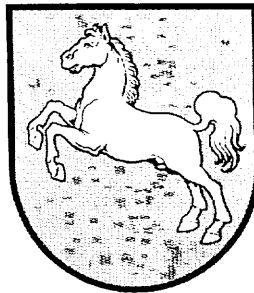


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 1 A 2466/05

Verkündet am: 18. März 2008
Stolle-Bayat, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 6. d. [REDACTED]
[REDACTED] die Kläger zu 5 und 6. vertr. d. d. Eltern,
Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 382/2004 1 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5082291-160 -,

Beklagte,

Streitgegenstand: Verfolgungsschutz

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Janssen als Ein-
zelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des
§ 60 Abs. 1 AufenthG für die Kläger vorliegen.

Insoweit und auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juni 2005 aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar; die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger, ein Ehepaar mit vier zwischen 1990 und 1999 geborenen Kindern sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit aus Tschetschenien. Ihre Identität ist durch zahlreiche Dokumente nachgewiesen. Sie meldeten sich im Februar 2004 in Oldenburg als Asylbewerber und machten zur Begründung im Wesentlichen geltend, dass der Kläger zu 1) im Krieg 1996 in einem Lager inhaftiert gewesen sei, bis er von tschetschenischen Kämpfern befreit worden sei. Im Oktober 2003 sei für einen Tag in Haft gewesen und dann freigekauft worden. Danach habe er sich verborgen gehalten, weil er weitere Nachstellungen und Verhaftungen befürchtet habe. Die Klägerin zu 2) trug vor, ihre Wohnung sei im Januar 2004 nach dem Untertauchen ihres Mannes überfallen worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 2. Juni 2005 ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise in die Russische Föderation aufgefordert.

Am 20. Juni 2005 haben die Kläger Klage erhoben. Die Klägerin zu 2) befindet sich seit einigen Jahren psychiatrischer Behandlung. Es wurde eine posttraumatische Belastungsstörung wegen der allgemeinen Kriegserlebnisse aber auch als Folge von Übergriffen auf

... ihre Person, bei der sie auch vergewaltigt worden sei, festgestellt. Die Kläger machen zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen geltend, sie seien bereits Opfer von politisch bedingter Verfolgung geworden. Nach dem Kläger zu 1) werde noch gesucht, wie ein Zeuge bestätigt habe. Die Klägerin zu 2) leide immer noch unter den Nachwirkungen der erlebten Kriegstraumata und der erst im Laufe des Verfahrens offenbarten Vergewaltigung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten, hilfsweise die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juni 2005 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge und Akten der Ausländerbehörde. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in der Russischen Föderation.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben Anspruch auf die beantragte Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Weil sie Schutz in der Bundesrepublik erhalten, sind die negative Entscheidung der Beklagten zu den Voraussetzungen

des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juni 2005 aufzuheben.

Wenn ein Ausländer vor seiner Einreise in die Bundesrepublik im Staat seiner Staatsangehörigkeit bereits einmal von Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht war, ist er als vorverfolgt anzusehen, wenn die Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Davon ist im vorliegenden Fall für alle Kläger auszugehen. Die Kläger zu 1) und 2) sind als Erwachsene einer volkstumsbedingten Verfolgung ausgesetzt gewesen. Anders als im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides sind die damals geäußerten Zweifel an der Glaubhaftmachung der Fluchtgründe inzwischen ausgeräumt.

Der Kläger zu 1) ist zwar - auch seinen Angaben nach - nicht von besonders gravierenden Verfolgungsmaßnahmen bedroht gewesen. Dabei bleibt die Lagerhaft im Jahre 1996 außer Betracht, weil diese im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger schon mehrere Jahre zurück lag und deshalb nicht mehr kausal für die Flucht war. Aber auch nach der Lagerhaft ist der Kläger nicht zur Ruhe gekommen. Sicherheitskräfte wollten seiner habhaft werden und haben deshalb das Haus im Herbst 2003 überfallen. Diese Razzia hatte zwar nur eine sehr kurze Festnahme des Klägers zur Folge. Dennoch ist sie für die Entscheidung über sein Verfolgungsschicksal von Belang, weil die Sicherheitskräfte auch danach versucht haben, sich des Klägers zu bemächtigen. Im Januar 2004 sind sie wiederum in das Haus eingedrungen, konnten jedoch den Kläger nicht finden, weil er inzwischen untergetaucht war. Dass es zu diesem Überfall gekommen ist, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund von Erklärungen der Klägerin zu 2) fest. Sie hat diesen Vorfall nicht nur bei der Vorprüfung erwähnt, sondern dieses traumatische Erlebnis ist wesentlicher Anlass für die intensive psychotherapeutische Betreuung, der der Klägerin zu 2) noch bedarf. Zusätzlich werden die Angaben des Klägers bestätigt durch die schriftliche Stellungnahme des Herrn . . . , der dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist, und angibt, Kontakt mit der Schwester des Klägers zu 1) gehabt zu haben. Diese habe ihm berichtet, dass Sicherheitskräfte ihre Wohnung mehrmals überfallen hätten und nach dem Kläger zu 1) suchten. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der schriftlichen Stellungnahme zu zweifeln.

Neben dem Kläger zu 1) war auch die Klägerin zu 2) erheblicher Verfolgung ausgesetzt, die eine Rückkehr in die Russische Föderation auch in Gebiete außerhalb Tschetscheniens ausschließt. Zwar waren die Angaben der Klägerin zu 2) im Verwaltungsverfahren recht pauschal und auch wenig überzeugend. Inzwischen ist jedoch durch Fachärzte hinreichend sicher diagnostiziert, dass die Klägerin an einer psychotischen Dekompensation leidet, der eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung zugrunde liegt. Im Rahmen der Anamnese hat sich ergeben, dass die Klägerin zu 2) bei dem Überfall im Januar, als nach ihrem Mann gesucht wurde, nicht nur brutal geschlagen und beschimpft worden ist sondern dass es dabei auch zu mehrfacher Vergewaltigung gekommen ist. Zur Erkrankung der Klägerin und insbesondere zu den zugrunde liegenden Anlässen gab es zunächst nur wenig aussagekräftige Atteste. Spätestens jedoch seit der Stellungnahme der -Klinik in Norden vom 22. Februar 2008 bestehen kein Zweifel mehr, dass die erheblichen psychiatrischen Auffälligkeiten der Klägerin zu 2) nicht nur auf das allgemeine Kriegserleben und die unsichere lebensbedrohende Situation in Tschetschenien beruhen. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass die Klägerin zu 2) brutal zusammen geschlagen und mehrfach vergewaltigt worden ist, als nach ihrem Mann gesucht wurde. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Wahrheit der Erklärungen der Klägerin zu 2) gegenüber den sie behandelnden Ärzten zu zweifeln. Für eine lediglich verfahrenstaktische Äußerung, die auf einen sonst nicht zu erreichenden Aufenthalt in der sicheren Bundesrepublik gerichtet ist, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Auch der offensichtliche Leidensdruck der Klägerin und ihre Bereitschaft, sich einer intensiven und sicherlich auch als belastend empfundenen psychiatrischen Behandlung zu unterziehen, sprechen für die Glaubhaftigkeit der Klägerin zu 2).

Nicht nur die bei Ausreise aus der Russischen Föderation erwachsenen Kläger zu 1) und zu 2), sondern auch die damals sämtlich noch minderjährigen Kinder, die Kläger zu 3) bis 6), sind Opfer politischer Verfolgung geworden, die Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfordert. Insbesondere die beiden Überfälle auf die Wohnung und die Übergriffe auf die Mutter haben bei den Kindern zu Angsterlebnissen geführt, die angesichts der geringen Belastbarkeit von Kindern einer politischen Verfolgung, wie sie zum Kernbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG gehört, gleichzusetzen ist. Deshalb ist in diesem Fall auch die Verfolgung der Eltern gleichzeitig eine Schutz begründende Verfolgung der Kinder, die diese miterlebt haben.

Wegen der bereits erlittenen Verfolgung in Tschetschenien können die Kläger nicht auf die sich sonst für die tschetschenische Bevölkerung bestehende Möglichkeit verwiesen werden, sich an anderen Orten innerhalb der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens niederzulassen (inländische Fluchtlalternative). Da zumindest der Kläger zu 1) individuell bei den Russischen Behörden in den Verdacht der Unterstützung tschetschenischer Separatisten geraten ist, ist landesweite Verfolgung nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Janssen

Ansprechstelle
04731 94-1111
19. 03. 2008
Seckhoff